	Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen	B.01.00
Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen		
Biologische Arbeitsstoffe – Infektionsgefährdungen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen		

Biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe) sind beispielsweise Mikroorganismen (Schimmelpilze, Bakterien, Viren) und Endoparasiten, die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxinbildung oder sensibilisierende Wirkungen gefährden können. Ektoparasiten, die beim Menschen eigenständige Erkrankungen (z. B. Krätze) verursachen oder sensibilisierende oder toxische Wirkungen (z. B. Holzbock) hervorrufen können, sind den Biostoffen gleichgestellt. Biostoffe können auch Bestandteil von Aerosolen (Staub, Rauch, Nebel) sein, sogenannte Bioaerosole.

Aufnahmepfade mit Beispielen, Übertragungswege und Relevanz einzelner Gefährdungen durch Biostoffe:

Aufnahmepfad	Beispiele	Übertragungsweg	Gefährdungen		
			infektiös	toxisch	sensibilisierend
über die Atemwege	z. B. Einatmen von Bioaerosolen	Tröpfcheninfektion	x	x	x
über den Mund	z. B. Berühren des Mundes mit verschmutzten Händen, Gegenständen, Handschuhen bzw. ein Stoff gelangt über Verschlucken in den Verdauungstrakt	Schmierinfektion bzw. Verzehr	x	x	?
über die Schleimhaut bzw. Haut	z. B. Mundschleimhaut, Rachenschleimhaut, Nasenschleimhaut, Bindehaut des Auges	Schleimhaut	x	x	x
	Schnitt-, Stich- bzw. Bisswunde, Insektenstich	Wunde	x	x	?
	z. B. Ekzem	vorgeschädigte Haut	x	?	?

+: relevant


?: derzeit nicht bekannt/geklärt

Infektionsgefährdungen durch Biostoffe:

Nach Biostoffverordnung (BioStoffV) sind die von Biostoffen ausgehenden infektiösen Wirkungen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Ein Reservoir (Erregerreservoir) ist eine ökologische Nische, in der sich Krankheitserreger sammeln, vermehren und von der eine erneute Infektion ausgehen kann. Zum natürlichen Reservoir gehören je nach Krankheitserreger der Mensch, Tiere oder Biotope (z. B. Wasser).

Bei einer Infektion dringen Biostoffe in den Körper ein und vermehren sich. Tritt durch die Vermehrung eine Schädigung mit entsprechenden Symptomen ein, entsteht aus der Infektion eine Infektionskrankheit. Biostoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko in vier Risikogruppen (RG) eingeteilt (siehe „Risikogruppen nach Biostoffverordnung“ A.00.01).

	<p align="center">Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</p>	<p align="center">B.01.00</p>
<p align="center">Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen</p>		
<p align="center">Biologische Arbeitsstoffe – Infektionsgefährdungen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen</p>		

Eine Übersicht über Infektionsgefährdungen durch Biostoffe, RG und Infektionspotential enthalten folgende Loseblätter:

- „Bakterien“ B.01.01
- „Ekto- und Endoparasiten“ B.01.02
- „Schimmelpilze“ B.01.03
- „Viren“ B.01.04

Weitere Gefährdungen durch Biostoffe – sensibilisierende und toxische Wirkungen:

Nach BioStoffV sind die von Biostoffen möglicherweise ausgehenden sensibilisierenden und toxischen (giftigen) Wirkungen mit in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Eine sensibilisierende Wirkung ist die Verstärkung der Empfindlichkeit des Immunsystems gegenüber einer körperfremden, exogenen Substanz (Allergen). Bei erneutem Kontakt kann eine allergische Reaktion auftreten. Bei Atopikern, Personen mit erblicher Überempfindlichkeit, tritt bereits beim erstmaligen Kontakt mit einem Allergen eine Allergie auf.


Toxine sind Stoffwechselprodukte oder Zellbestandteile von Biostoffen, die infolge von Einatmen, Verschlucken, Aufnahme über die Haut beim Menschen toxische Wirkungen hervorrufen und dadurch akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken können.

Informationen über sensibilisierende und toxische Wirkungen von Biostoffen enthalten folgende Loseblätter:

- „Bakterien“ B.01.01
- „Schimmelpilze“ B.01.03

Musterbetriebsanweisungen:

Die in betriebsspezifischen Arbeitsbereichen und Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen, erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall sowie zur Ersten Hilfe sind vom Arbeitgeber in einer Betriebsanweisung festzulegen (Beispiel siehe Musterbetriebsanweisung). Je nach Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln nachstehender Musterbetriebsanweisungen für den Arbeitsbereich Tierhaltung den tatsächlichen Betriebsverhältnissen anzupassen und bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

	<p align="center">Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen</p>	<p align="center">B.01.00</p>
<p align="center">Biologische Arbeitsstoffe – Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Musterbetriebsanweisungen</p>		
<p align="center">Biologische Arbeitsstoffe – Infektionsgefährdungen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen</p>		

Bitte beachten:

Die Betriebsanweisung „Biologische Arbeitsstoffe – Risikogruppe 1“ finden Sie in bearbeitbarer Form im Word-Format.

Die Betriebsanweisung „Biologische Arbeitsstoffe – Risikogruppe 2“ finden Sie in bearbeitbarer Form im Word-Format.

Die Betriebsanweisung „Biologische Arbeitsstoffe – Risikogruppe 3“ finden Sie in bearbeitbarer Form im Word-Format.

Die Betriebsanweisung „Blanko-Vorlage – biologische Arbeitsstoffe“ finden Sie in bearbeitbarer Form im Word-Format.

Arbeitsbereich:
Tierhaltung:
(Wild-)Gehege, Rinder,
Geflügel, Schweine,
Pferde

Betriebsanweisung

gemäß § 14 BioStoffV

Ausgabe: Mai 2015



Tätigkeit:

- Umgang mit gesundheitlich unverdächtigen Tieren
- Arbeiten im Tierhaltungsbe-
reich

BIOLOGISCHER ARBEITSSTOFF

Biologische Arbeitsstoffe – Risikogruppe 1

z. B.: Essigsäurebakterien, Milchsäurebakterien, Methan bildende Bakterien, Bäckerhefe

GEFAHREN FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN



Biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe) haften beispielsweise Tieren, Pflanzen, Arbeitsmittel, Futtermittel oder Einstreu an und sind häufiger Bestandteil des Staubes in der Umgebungsluft.

Gesundheitliche Wirkungen:

Bei Biostoffen der RG 1 ist es unwahrscheinlich, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Hygienevorgaben:

- Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- Der Hautschutzplan ist zu beachten.
- Die Pausen- oder Bereitschaftsräume bzw. Tagesunterkünfte nicht mit stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten.
- Die Waschgelegenheiten des Tierhaltungsbereichs sind zu nutzen.
- Die Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Stiefel – vor bzw. nach Betreten des Stalls – sind zu benutzen.

Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion:

- Arbeitsbereich und verwendete Arbeitsmittel sind sachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren.
- Hände reinigen und desinfizieren.

Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition:

- Einstreu, Futtermittel oder andere organische Produkte sind so zu lagern, dass einem Verschimmeln bzw. einer bakteriellen Kontamination vorgebeugt wird (z. B. Trocknen von Heu).
- Bioaerosole durch geeignete Arbeitsverfahren vermeiden oder reduzieren, z. B. durch Einsatz von Staubsaugern der Staubklasse H, ggf. mit Vorabscheider, durch Feuchtreinigung, durch Staubbindung bei staubenden Materialien (z. B. Binden von Trockenfutter durch Öl) bzw. durch Reduzierung von Schütt- bzw. Fallhöhen.
- Futterreste sind vor der nächsten Fütterung zu entfernen.
- Der Zutritt zum Tierhaltungsbereich ist auf den notwendigen Personenkreis zu beschränken.
- Bei geplanten medizinischen Eingriffen sollten Personen mit Nutztierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Betriebsstörungen oder der Verdacht einer Infektion eines Tieres sind sofort dem Vorgesetzten bzw. dem Verantwortlichen im Betrieb zu melden.
- Beim Auftreten akuter Krankheitssymptome ist ein Arzt aufzusuchen mit dem Hinweis auf Kontakt zu kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren.
- Es wird empfohlen, die Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Arbeitsmedizinische Vorsorge zu nutzen.
- Bei geplanten medizinischen Eingriffen sollten Personen mit Nutztierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.

Vorgesetzter:

Tel.-Nr.:

ERSTE HILFE



- Verletzungen sind dem Verantwortlichen im Betrieb zu melden, in das Verbandbuch einzutragen und ggf. ist ein Arzt aufzusuchen.
- Auch kleine Wunden sind sachgerecht zu behandeln.
- Bei Notfallbehandlungen sollten Personen mit Nutztierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.

Notruf: 112 Ersthelfer:

Tel.-Nr.:

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Versimmelte oder durch Bakterien kontaminierte Einstreumaterialien, Futtermittel oder andere organische Produkte dürfen nicht mehr verwendet werden und sind unter geringer Aerosolbildung zu entsorgen.
- Tierkadaver und kontaminierte Tierprodukte sind so zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen, dass ein Kontakt und eine Verschleppung von Biostoffen vermieden werden (z. B. in verschließbaren, gekennzeichneten Behältern).

Arbeitsbereich:

Tierhaltung:
(Wild-)Gehege, Rinder,
Geflügel, Schweine, Pferde

Betriebsanweisung

gemäß § 14 BioStoffV

Ausgabe: Mai 2015

**Tätigkeit:**

- Umgang mit kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren
- Arbeiten im Tierhaltungsbereich

BIOLOGISCHER ARBEITSSTOFF

Biologische Arbeitsstoffe – Risikogruppe 2

z. B.: Borrelien, *Trichophyton verrucosum*, Newcastle-Disease-Virus, *Toxoplasma gondii*

GEFAHREN FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN



Eine Infektion kann z. B. über Kontakt mit Ausscheidungen infizierter Tiere erfolgen. Auch bei gesundheitlich unverdächtigen Tieren kann eine Infektionsgefährdung durch Ausscheidung von Erregern der Risikogruppe 2 vorliegen. Einige biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe) können sensibilisierende oder toxische Wirkungen beim Menschen hervorrufen.

Aufnahmepfade/Übertragungswege:

Die Aufnahme erfolgt über Tröpfcheninfektion (Einatmen von Bioaerosolen) und über Schmierinfektion (z. B. Berühren des Mundes mit verschmutzten Händen durch kontaminierte Gegenstände oder Handschuhe). Biostoffe können auch durch Verzehr in den Verdauungstrakt gelangen sowie über die Schleimhaut (z. B. Mundschleimhaut, Rachenschleimhaut, Nasenschleimhaut, Bindehaut des Auges) und über Wunden bzw. vorgeschädigte Haut in den Körper gelangen.

Gesundheitliche Wirkungen:

Biostoffe der RG 2 können eine von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheit beim Menschen hervorrufen (Zoonose) und können eine Gefahr für Beschäftigte darstellen.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Hygienevorgaben:

- Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- Der Hautschutzplan ist zu beachten.
- Die Pausen- oder Bereitschaftsräume bzw. Tagesunterkünfte nicht mit stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten.
- Die Waschgelegenheiten des Tierhaltungsbereichs sind zu nutzen.
- Die Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Stiefel – vor bzw. nach Betreten des Stalls – sind zu benutzen.
- Für das Arbeiten mit kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren ist ein Hygieneplan zu erstellen.

Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion:

- Arbeitsbereich und verwendete Arbeitsmittel sind sachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren.
- Hände reinigen und desinfizieren.
- Nach Verlassen des Arbeitsbereiches ist PSA zum mehrfachen Gebrauch (Korbbrille, Schuhwerk) abzulegen, sachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren.

Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition:

- Einstreu, Futtermittel oder andere organische Produkte sind so zu lagern, dass einem Verschimmeln bzw. einer bakteriellen Kontamination vorgebeugt wird (z. B. Trocknen von Heu).
- Bioaerosole durch geeignete Arbeitsverfahren vermeiden oder reduzieren, z. B. durch Einsatz von Staubsaugern der Staubklasse H, ggf. mit Vorabscheider, durch Feuchtreinigung, durch Staubbindung bei staubenden Materialien (z. B. Binden von Trockenfutter durch Öl) bzw. durch Reduzierung von Schütt- bzw. Fallhöhen.
- Futterreste sind vor der nächsten Fütterung zu entfernen.
- Der Zutritt zum Tierhaltungsbereich ist auf den notwendigen Personenkreis zu beschränken.
- Bei geplanten medizinischen Eingriffen sollten Personen mit Nutztierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.



SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Empfohlene PSA (Biostoffe können als Aerosol vorliegen):

- Korbbrille
- partikelfiltrierender Atemschutz (im Handel erhältlich als Feinstaubmaske) FFP2/FFP3 mit Ausatemventil; FFP3 wird insbesondere bei stark staubenden Tätigkeiten empfohlen
- Chemikalienschutzanzug, z. B. Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B
- Einweg-Schutzhandschuhe aus Nitril mit verlängertem Schaft
- geschlossene leicht zu reinigende desinfizierbare Schuhe oder Stiefel

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Betriebsstörungen oder der Verdacht einer Infektion eines Tieres sind sofort dem Vorgesetzten bzw. dem Verantwortlichen im Betrieb zu melden.
- Beim Auftreten akuter Krankheitssymptome ist ein Arzt aufzusuchen mit dem Hinweis auf Kontakt zu kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren.
- Es wird empfohlen, die Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Arbeitsmedizinische Vorsorge zu nutzen.
- Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind abzusondern (z. B. separate Buchten oder Abteile); mit dem Tierarzt sind weitere mögliche Maßnahmen (z. B. Tierbehandlung) zu besprechen.
- Bei geplanten medizinischen Eingriffen sollten Personen mit Nutztierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.

Vorgesetzter:

Tel.-Nr.:

ERSTE HILFE



- Verletzungen sind dem Verantwortlichen im Betrieb zu melden, in das Verbandbuch einzutragen und ggf. ist ein Arzt aufzusuchen.
- Auch kleine Wunden sind sachgerecht zu behandeln.
- Bei Notfallbehandlungen sollten Personen mit Nutztierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.

Notruf: 112

Ersthelfer:

Tel.-Nr.:

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Verschimmelte oder durch Bakterien kontaminierte Einstreumaterialien, Futtermittel oder andere organische Produkte dürfen nicht mehr verwendet werden und sind unter geringer Aerosolbildung zu entsorgen.
- Tierkadaver und kontaminierte Tierprodukte sind so zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen, dass ein Kontakt und eine Verschleppung von Biostoffen vermieden werden (z. B. in verschließbaren, gekennzeichneten Behältern).
- PSA zum einmaligen Gebrauch (Feinstaubmaske, Einweg-Overall, Einweg-Schutzhandschuhe) ist in dicht schließenden Behältern zu entsorgen.

Arbeitsbereich:

Tierhaltung:
(Wild-)Gehege, Rinder,
Geflügel, Schweine,
Pferde

Betriebsanweisung

gemäß § 14 BioStoffV

Ausgabe: Mai 2015

**Tätigkeit:**

- Umgang mit kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren
- Arbeiten im Tierhaltungsbereich

BIOLOGISCHER ARBEITSSTOFF

Biologische Arbeitsstoffe – Risikogruppe 3

z. B. *Chlamydia psittaci*, Eastern Equine Encephalomyelitis-Virus (EEE),
Echinococcus multilocularis

GEFAHREN FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN



Eine Infektion kann über Kontakt mit Ausscheidungen infizierter Tiere erfolgen; auch bei gesundheitlich unverdächtigen Tieren kann eine Infektionsgefährdung durch Ausscheidung von Erregern der Risikogruppe 3 vorliegen. Einige biologische Arbeitsstoffe (Biostoffe) können sensibilisierende oder toxische Wirkungen beim Menschen hervorrufen.

Aufnahmepfade/Übertragungswege:

Die Aufnahme erfolgt über Tröpfcheninfektion (Einatmen von Bioaerosolen) und über Schmierinfektion (z. B. Berühren des Mundes mit verschmutzten Händen durch kontaminierte Gegenstände oder Handschuhe). Biostoffe können auch durch Verzehr in den Verdauungstrakt gelangen sowie über die Schleimhaut (z. B. Mundschleimhaut, Rachenschleimhaut, Nasenschleimhaut, Bindehaut des Auges) und über Wunden bzw. vorgeschädigte Haut in den Körper gelangen.

Gesundheitliche Wirkungen:

Biostoffe der RG 3 können eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und können eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

**Hygienevorgaben:**

- Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- Der Hautschutzplan ist zu beachten.
- Die Pausen- oder Bereitschaftsräume bzw. Tagesunterkünfte nicht mit stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten.
- Die Waschgelegenheiten des Tierhaltungsbereichs sind zu nutzen.
- Die Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Stiefel – vor bzw. nach Betreten des Stalls – sind zu benutzen.
- Für das Arbeiten mit kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren ist ein Hygieneplan zu erstellen.

Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion:

- Arbeitsbereich und verwendete Arbeitsmittel sind sachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren.
- Hände reinigen und desinfizieren.
- Nach Verlassen des Arbeitsbereiches ist PSA zum mehrfachen Gebrauch (Korbbrille, Schuhwerk) abzulegen, sachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren.

Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition:

- Einstreu, Futtermittel oder andere organische Produkte sind so zu lagern, dass einem Verschimmeln bzw. einer bakteriellen Kontamination vorgebeugt wird (z. B. Trocknen von Heu).
- Bioaerosole durch geeignete Arbeitsverfahren vermeiden oder reduzieren, z. B. durch Einsatz von Staubsaugern der Staubklasse H, ggf. mit Vorabscheider, durch Feuchtreinigung, durch Staubbindung bei staubenden Materialien (z. B. Binden von Trockenfutter durch Öl) bzw. durch Reduzierung von Schütt- bzw. Fallhöhen.
- Futterreste sind vor der nächsten Fütterung zu entfernen.
- Der Zutritt zum Tierhaltungsbereich ist auf den notwendigen Personenkreis zu beschränken.
- Bei geplanten medizinischen Eingriffen sollten Personen mit Nutztierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.
- Arbeits- und Wohnbereich sind strikt zu trennen (z. B. Umkleieräume, Schleuse, vollständig voneinander getrennte Gebäude) – Schwarz-Weiß-Trennung.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Empfohlene PSA (Biostoffe können als Aerosol vorliegen):

- Korbbrille
- partikelfiltrierender Atemschutz (im Handel erhältlich als Feinstaubmaske) FFP3 mit Ausatemventil
- Chemikalienschutzanzug, z. B. Einweg-Overall Chemikalienschutz Typ 4B
- Einweg-Schutzhandschuhe aus Nitril mit verlängertem Schaft
- geschlossene leicht zu reinigende desinfizierbare Schuhe oder Stiefel

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Betriebsstörungen oder der Verdacht einer Infektion eines Tieres sind sofort dem Vorgesetzten bzw. dem Verantwortlichen im Betrieb zu melden.
- Beim Auftreten akuter Krankheitssymptome ist ein Arzt aufzusuchen mit dem Hinweis auf Kontakt zu kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren.
- Es wird empfohlen, die Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Arbeitsmedizinische Vorsorge zu nutzen.
- Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind abzusondern (z. B. separate Buchten oder Abteile); mit dem Tierarzt sind weitere mögliche Maßnahmen (z. B. Tierbehandlung) zu besprechen.
- Werden Tätigkeiten an erkrankten Tieren, an Tierkadavern oder in kontaminierten Bereichen, in denen Biostoffe der Risikogruppe 3 vorkommen, ausgeführt, sind die entsprechenden Arbeitsbereiche mit dem Symbol



für Biogefährdung zu kennzeichnen.

- Bei geplanten medizinischen Eingriffen sollten Personen mit Nutztierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.

Vorgesetzter:

Tel.-Nr.:

ERSTE HILFE



- Verletzungen sind dem Verantwortlichen im Betrieb zu melden, in das Verbandbuch einzutragen und ggf. ist ein Arzt aufzusuchen.
- Auch kleine Wunden sind sachgerecht zu behandeln.
- Bei Notfallbehandlungen sollten Personen mit Nutztierkontakt den behandelnden Arzt auf ihre Tätigkeit hinweisen.

Notruf: 112 Ersthelfer:

Tel.-Nr.:

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Verschimmelte oder durch Bakterien kontaminierte Einstreumaterialien, Futtermittel oder andere organische Produkte dürfen nicht mehr verwendet werden und sind unter geringer Aerosolbildung zu entsorgen.
- Tierkadaver und kontaminierte Tierprodukte sind so zu lagern, zu transportieren und zu entsorgen, dass ein Kontakt und eine Verschleppung von Biostoffen vermieden werden (z. B. in verschließbaren, gekennzeichneten Behältern).
- PSA zum einmaligen Gebrauch (Feinstaubmaske, Einweg-Overall, Einweg-Schutzhandschuhe) ist in dicht schließenden Behältern zu entsorgen.